

Wahlausschreiben

**Für die Wahl des Senats, der Fachbereichsräte,
der Gruppenvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten, der
Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten
sowie der Gleichstellungskommission
der Fachhochschule Düsseldorf
im Sommersemester 2012**

WAHLAUSSCHREIBEN

Für die Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der Gruppenvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten, der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Gleichstellungskommission der Fachhochschule Düsseldorf im Sommersemester 2012

I. Allgemeines

Gemäß § 13 HG und der dazu ergangenen Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 19.01.2010 (Verkündungsblatt der FH D Nr. 226) und Änderungssatzung vom 29.03.2012 (Verkündungsblatt der FH D Nr. 291) sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte, die Gruppenvertreter, die Gleichstellungsbeauftragte, die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Mitglieder der Gleichstellungskommission zu wählen.

Wichtige Hinweise

Für die jeweilige Wahl sollen möglichst doppelt so viele Kandidaten/Kandidatinnen aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Vertretungsregelungen gemäß § 4 WO sind zu beachten.

Die Vertretungsregeln lauten (§ 4 WO):

Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihre Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 23 WO) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. § 23 Abs. 4 WO gilt entsprechend.

Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 24 WO) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt.

Bitte beachten Sie, abweichend von den Vertretungsregeln, den Eintritt von Ersatzmitgliedern gemäß § 29 WO.

II. Wahlen

II.1 **Wahlen zum Senat (§ 3 WO)**

Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Senats beträgt:

- (1) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- (2) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (4) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Untergruppe und können im Senat mindestens einen Sitz beanspruchen.

II.2 **Wahlen zum Fachbereichsrat (§ 3 WO)**

Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt:

- (1) acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- (2) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (4) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

II.3 **Wahl der Gruppenvertretungen (§ 6 WO)**

- (1) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Gruppe zu deren Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppe.
- (3) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.
- (4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses finden die §§ 23 und 24 WO entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahl findet nach § 8 WO gleichzeitig mit den weiteren Wahlen statt.

II.4 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen (§ 5 WO)

- (1) Die weiblichen Hochschulmitglieder haben das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. Wählbar zur Gleichstellungsbeauftragten sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen) sowie Nr. 3 (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen) HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen haben Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen) sowie Nr. 3 (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen) HG das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bis zu sieben Stellvertreterinnen.
- (3) Die Wahl der Stellvertreterinnen wird getrennt nach Gruppen durchgeführt.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.
- (5) Die Wahl findet nach § 8 WO gleichzeitig mit den weiteren Wahlen statt.

II.5 Wahl der Gleichstellungskommission (§ 5 a WO)

- (1) Die Gleichstellungskommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Je eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
 2. Je eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
 3. Je eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter
 4. Je eine Studentin und ein Student

Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt nach **Gruppen** und **Geschlechtern** getrennt.
- (3) §§ 23 und 24 WO finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

III. Wahlordnung

Die Wahlordnung und das Hochschulgesetz liegen bei den in der Anlage 1 angegebenen Stellen aus. Sie können dort vom **25.04.2012** an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der offiziellen Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 12 Abs. 2 WO).

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis nennt alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Düsseldorf:

die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

die Gruppe der Studierenden.

Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Studierenden, die nach Auslage des Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (siehe III.).

Jeder Wahlberechtigte der Fachhochschule Düsseldorf kann beim Wahlvorstand oder bei dessen Beauftragten, Universitätsstraße, Gebäude 23.32, Dezernat 3, Raum 02.26 und 02.27, bis spätestens **02.05.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WO).

V. Wahlvorschläge

V.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum 09.05.2012**, Posteingang FH D - Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 WO). Wahlvorschlagsvordrucke sind dem Wahlausschreiben beigelegt.

Weitere Vordrucke sind erhältlich:

Dezernat 3, Universitätsstraße, Geb. 23.32, Raum 02.27, von 9.00 bis 12.00 Uhr oder unter www.fh-duesseldorf.de/wahlen

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge im Dezernat 3 sind bestellt:

Frau Triebe, Raum 02.26, sowie Frau Backensfeld, Raum 02.27, Universitätsstr., Geb. 23.32, von 9.00 bis 12.00 Uhr bzw. der/die jeweilige Vertreter/in im Amt.

Die Wahlvorschläge können entweder während der o.a. Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. **Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels der Poststelle der Fachhochschule Düsseldorf**, Universitätsstr., Geb. 23.31/32 (nicht der Deutschen Post AG).

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- (1) **für die Wahl zum Senat**
getrennt nach Gruppen
- (2) **für die Wahl zu den Fachbereichsräten**
getrennt nach Fachbereichen und Gruppen
- (3) **für die Wahl zu den Gruppenvertretungen**
getrennt nach Gruppen
- (4) **für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**
- (5) **für die Wahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten**
getrennt nach Gruppen
- (6) **für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission**
getrennt nach Gruppen und Geschlechtern

Listenverbindungen zu den einzelnen Wahlen sind zulässig.

V.2

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe nach Gruppen, für die Wahl zur Gleichstellungskommission getrennt nach Gruppen und Geschlechtern,

innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.

- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

V.3 Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. die Bewerberinnen und Bewerber mit:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereiche), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist,sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen,
5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Es sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Organen zustehen. Die Vertretungsregelung gem. § 4 WO ist zu beachten.

- (1) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Senat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (2) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Fachbereichsrat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn

Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

- (3) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zur **Gruppenvertretung** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (4) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zur **Gleichstellungsbeauftragten** jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn weiblichen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beiliegen.
- (5) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl **der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten** getrennt nach Gruppen jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens zehn weiblichen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beiliegen.
- (6) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Mitglied der Gleichstellungskommission** getrennt nach Gruppen und Geschlechtern jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (7) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.
- (8) Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (9) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

V.4 Es sind nur Wahlvorschläge gültig, die fristgerecht eingereicht wurden und die den im Wahlausschreiben unter Ziffer V 1 - 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§§ 12 Abs. 3 und 20 Abs. 1 WO).

VI. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Sämtliche Wahlvorschläge werden **spätestens** am **04.06.2012** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen am **20.06.2012** von 9.00 bis 15.00 Uhr in den Wahllokalen für die entsprechenden Fachbereiche statt.

Es werden folgende Wahllokale eingerichtet:

FB 01 und 02	Foyer Georg-Glock-Straße (Architektur und Design)
FB 03, 04 und 05	Foyer Josef-Gockeln-Straße (Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Medien)
FB 06	Uni-Gelände, Gebäude 24.21, Foyer Aufzüge, Ebene 00 (Sozial- und Kulturwissenschaften und Mitglieder der Bereichsbibliothek)
FB 07	Uni-Gelände, Gebäude 23.31/32, Foyer Aufzüge, Ebene U1 (Wirtschaft, Mitglieder der Verwaltung und Mitglieder der Bereichsbibliothek)

Das Wahllokal für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gebäude Josef-Gockeln-Straße/Georg-Glock-Straße keinem Fachbereich zugeordnet sind:

Campus IT
Hochschulbibliothek
SSC
Dezernat 4

befindet sich im Wahllokal FB 01 / FB 02 im Foyer Georg-Glock-Straße.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines/ihres Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Studierenden müssen sich mit Lichtbild- und Studierendenausweis legitimieren.

Die weiteren Wahlberechtigten müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, soweit sie den Wahlhelfern nicht persönlich bekannt sind.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein, sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (Briefwahlunterlagen).

Der Antrag auf Briefwahl ist von der/dem Wahlberechtigten **spätestens** bis zum **13.06.2012**, 12.00 Uhr, bei dem Beauftragten des Wahlvorstandes in dieser Angelegenheit, im Dezernat 3, bei Frau Triebe, Zi. 02.26, oder bei Frau Backensfeld, Zi. 02.27 zu stellen. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, **20.06.2012 um 15.00 Uhr**, Zimmer 02.22 bei der Poststelle der FH D, Universitätsstraße, Gebäude 23.31/32, eingegangen sein (§ 22 WO).

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt am **21.06.2012** ab 9.00 Uhr am Standort Süd, Universitätsstraße, Geb. 23.31/32 Raum 02.54 (großer Konferenzraum).

Anlagen:

- 1) Angabe der Stellen, an denen die Auslage der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses und der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme erfolgt.
- 2) Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagenden für die Wahlvorschläge.
- 3) Muster der Wahlvorschlagsvordrucke.

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und die Wahlvorschlagsvordrucke sind unter **www.fh-duesseldorf.de/wahlen** als PDF-Dokument abrufbar.

gezeichnet

Florian Boddin
- Wahlvorstandsvorsitzender -

Anlage 1

Öffnungszeiten

Fachbereich 01 Architektur	Mo + Fr Di - Do	10:00 - 12:00 13:00 - 15:00	Uhr	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 41, NE 42
Fachbereich 02 Design	Mo - Do Di + Do	09:00 - 12:00 13:00 - 15:00		Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 43, NE 44
Fachbereich 03 Elektrotechnik	Mo – Do	09:00 - 12:00 14:00 - 15:30	Uhr Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum M 16 A
Fachbereich 04 Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mo – Fr	09:00 - 12:00 13:00 - 15:00	Uhr Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum S 9 A
Fachbereich 05 Medien	Mo – Fr Mo - Do	09:00 - 12:00 14:00 - 15:30	Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum H 12
Fachbereich 06 Sozial- und Kulturwissenschaften	Mo Di - Do	09:00 - 11:00 09:00 - 11:00 13:00 - 14:00	Uhr Uhr Uhr	Universitätsstraße Gebäude 24.21 Raum 00.89
Fachbereich 07 Wirtschaft	Mo - Do	10:00 - 12:00 14:00 - 15:00	Uhr Uhr	Universitätsstraße Gebäude 23.32 Raum U1.68
Verwaltung	Mo - Do	09:00 - 13:00	Uhr	Universitätsstraße Gebäude 23.32 Raum 02.27

Anlage 2

Senat/Fachbereichsrat/Gruppenvertretung:

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben; und zwar von mindestens (siehe V.3):

Funktion/Gremium	Senat	Fachbereichsrat	Gruppenvertretung
Gruppe			
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	-3-	-2-	-5-
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-3-	-2-	-5-
weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-3-	-2-	-5-
Studierende	-10-	-10-	

Gleichstellungsbeauftragte:

Der Wahlvorschlag muss (gem. § 5 Abs. 7 WO FH D) von mindestens zehn weiblichen Hochschulmitgliedern unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit unterzeichnet werden.

Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten:

Der Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ist von zehn Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben. Die Kandidatinnen für die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren nach Gruppen getrennt. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt abhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit.

Funktion/Gremium:	Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten
Gruppe:	
Hochschullehrerinnen	-10-
akademische Mitarbeiterinnen	-10-
weitere Mitarbeiterinnen	-10-

Gleichstellungskommission

Der Wahlvorschlag für die Mitglieder der Gleichstellungskommission ist von fünf Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben. Die Kandidatinnen für die Gleichstellungskommission kandidieren nach Gruppen und Geschlechtern getrennt. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt abhängig ihres Geschlechtes und der Gruppenzugehörigkeit.

Funktion/Gremium	Mitglieder der Gleichstellungskommission	
	weiblich	männlich
Gruppe		
Hochschullehrerinnen	-5-	-5-
akademische Mitarbeiterinnen	-5-	-5-
weitere Mitarbeiterinnen	-5-	-5-
Studierende	-5-	-5-